

1bZR 5/62

2546 081

Verkündet
am 22. März 1963
Grunau, Justizhauptsekretär
als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

der Firma Mathäus V [REDACTED], E [REDACTED] K [REDACTED] Bestattungs-
unternehmen P [REDACTED], Inhaber Mathäus V [REDACTED], K [REDACTED],
H [REDACTED]straße [REDACTED],

Klägerin und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

1. Willi H [REDACTED], K [REDACTED]-He [REDACTED], Ka [REDACTED] Straße [REDACTED],
2. Paul V [REDACTED], K [REDACTED], Kr [REDACTED]straße [REDACTED],

Beklagte und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigte:

zu 1): Rechtsanwalt Dr. [REDACTED],

zu 2): Rechtsanwalt [REDACTED] [REDACTED]
[REDACTED] -

hat der Ib-Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die münd-
liche Verhandlung vom 22. März 1963 unter Mitwirkung des
Senatspräsidenten Prof. Dr. h.c. Wilde und der Bundes-
richter Dr. Krüger-Nieland, Dr. Löscher, Dr. Sprenkman und
Schneider

für Recht erkannt:

Die Revision der Klägerin gegen das Urteil
des 6. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Karlsruhe
vom 10. Oktober 1961 wird auf Kosten der Klägerin
zurückgewiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die Parteien sind Wettbewerber auf dem Gebiet des Bestattungswesens.

Die Beklagten bezeichnen im Geschäftsverkehr ihre Betriebe als "Bestattungsunternehmen". Diese Bezeichnung beanstandet die Klägerin mit der Begründung, daß Art und Umfang der Betriebe der Beklagten es nicht rechtfertigten, von einem Bestattungsunternehmen zu sprechen. Die Tätigkeit der Beklagten beschränke sich vorwiegend auf Leichenüberführungen nach auswärts, also auf Aufgaben eines Transportunternehmens. Zwar übernahmen die Beklagten auch ihnen übertragene eigentliche Bestattungsaufgaben, die sämtliche üblichen Leistungen enthielten, sie führten diese Tätigkeit aber nicht selbst aus, sondern gäben sie pauschal an Dritte, insbesondere an das Städtische Friedhofs- und Bestattungsamt in K [REDACTED] weiter. Darin liege das Wettbewerbswidrige (§§ 1, 3 UWG), denn die Beklagten machten nicht erkennbar, daß sie praktisch nur als Agenten des Städtischen Bestattungsamtes tätig würden. Dieses Bestattungsamt lege seinerseits Wert darauf, daß ihm seitens der Beklagten keine Konkurrenz in der Lieferung von Särgen und Sterbekleidern gemacht werde. Die Beklagten hielten sich auch daran und würden vom Bestattungsamt, das wie ein Gewerbebetrieb arbeite, dadurch belohnt, daß sie bei der Vermittlung von Leichentransporten nach auswärts bevorzugt eingeteilt würden, und zwar sogar im Widerspruch zu einem zwischen der Klägerin und der Stadt K [REDACTED] zu diesem Punkt abgeschlossenen gerichtlichen Vergleich.

Die Beklagten haben am 1. April und 1. Dezember 1956 beim Städtischen Gewerbeamt K [REDACTED] ihre Gewerbebetriebe als "Beerdigungsinstitut einschließlich Handel mit Särgen und Sterbeartikeln" angemeldet.

Die Klägerin hat beantragt, den Beklagten zu untersagen, in ihrer Werbung, insbesondere in Zeitungsartikeln, Einträgen in Telefon- und Adreßbüchern sowie sonstigen Anzeigen, die Bezeichnung "Bestattungsunternehmen" oder eine sinngemäß gleichartige Bezeichnung zu verwenden.

Die Beklagten haben um Klagabweisung gebeten. Sie machen geltend, es komme nicht darauf an, ob sie die ihnen erteilten Bestattungsaufträge selbst ausführten oder an das Städtische Friedhofs- und Bestattungsamt weiterleiteten; ebenso sei die Zahl der von ihnen durchgeführten Bestattungen unerheblich. Überdies hätten sie in einer Anzahl von Fällen die mit einer Bestattung üblicherweise zusammenhängenden Einrichtungen selbst ausgeführt; die Zahl der Bestattungsaufträge zeige im Vergleich zur Zahl der bloßen Leichenüberführungen eine aufsteigende Tendenz. Die Parteien unterschieden sich in ihrer Tätigkeit nur durch die Größe der beiderseitigen Umsätze.

Nach Beweisaufnahme haben beide Vorinstanzen die Klage abgewiesen.

Mit der Revision verfolgt die Klägerin ihren Klagantrag weiter, während die Beklagten um Zurückweisung der Revision bitten.

Entscheidungsgründe:

Für die Frage, ob durch die Führung des Firmenzusatzes "Bestattungsunternehmen" eine Irreführung des Verkehrs in Sinne von § 3 UWG zu besorgen sei, stellt das Berufungsgericht zutreffend auf die Auffassung derjenigen Verkehrskreise ab, an die sich die Werbung der beiden Beklagten



richtet, nämlich an die Einwohner von Karlsruhe und Umgebung. Es prüft sodann zunächst, ob die Benutzung des Wortes "Unternehmen" durch die Beklagten zu beanstanden ist, und kommt zu einer Verneinung dieser Frage, da die Bezeichnung "Unternehmen" sowohl nach allgemeiner als auch nach örtlicher Verkehrsauffassung nichts über die Größe oder den Umfang eines Betriebes aussage. Von einem "Bestattungsunternehmen" werde allerdings verlangt, daß es alle im Zusammenhang mit der Bestattung ortsüblichen Dienste und Sachleistungen für den Auftraggeber zu erbringen in der Lage sein müsse, wobei es für das Publikum ohne Belang sei, ob das Unternehmen für gewisse Dienste die Hilfe Dritter (z.B. Gärtner für Blumenschmuck) in Anspruch nehme oder sogar in Anspruch nehmen müsse, wie z.B. wenn, wie in K [REDACTED], die örtliche Friedhofsverwaltung sich gewisse Handlungen vorbehalten habe. Ausschlaggebend sei vielmehr, daß die jeweils in Frage stehenden Dienste erbracht seien und der Auftraggeber nur mit dem Bestattungsunternehmen abzurechnen habe.

Die Revision beanstandet bereits diesen Ausgangspunkt des Berufungsgerichts, weil es - insbesondere nach der Auskunft der Industrie- und Handelskammer K [REDACTED] - nicht darauf ankomme, ob ein Gewerbebetrieb die üblichen Dienste zu erbringen in der Lage sei, sondern ob sie auch tatsächlich durchgeführt würden. Die Bedenken der Revision sind jedoch nicht gerechtfertigt, denn wie der Zusammenhang der Urteilsgründe ergibt, will auch das Berufungsgericht die Fragestellung, ob ein Unternehmen zur Erledigung der einschlägigen üblichen Dienste "in der Lage ist", so verstanden wissen, ob das Unternehmen nach der Art seines Geschäftsbetriebes und seiner Geschäftserfahrungen zur sachgemäßen Ausführung dieser Dienstleistungen instande ist. Das folgt ganz eindeutig daraus, daß das Berufungsgericht ausdrücklich bemerkt, es komme darauf an, ob die jeweils in Frage stehenden

Dienste "erbracht" würden. Demgemäß hat auch das Berufungsgericht als tragenden Entscheidungsgrund die Feststellung getroffen, daß - wie durch Vorlage von Urkunden seitens der Beklagten erwiesen sei - beide Beklagte bei Bestattungen insbesondere in Vorort- oder auswärtigen Friedhöfen Särge, Urnen und Sterbewäsche geliefert, die Einsargung vorgenommen, das Ausschmücken besorgt oder veranlaßt, behördliche Formalitäten erledigt, den Geistlichen verständigt und Todesanzeigen aufgegeben haben. Das Berufungsgericht fügt hinzu, daß dies diejenigen Verrichtungen seien, die nach örtlicher Verkehrsauffassung das Tätigkeitsgebiet eines Bestattungsunternehmens kennzeichnen. Das Berufungsgericht unterstellt also nicht, wie die Revision meint, die Richtigkeit der Behauptung der Klägerin, daß die Beklagten sich auf Leichenüberführungen beschränkten, sieht vielmehr das Gegenteil als erwiesen an.

Die Revision verweist demgegenüber unter Berufung auf § 286 ZPO auf den Tatsachenvortrag der Klägerin, wonach die Beklagten in K [REDACTED] die Aufträge pauschal an das Städtische Friedhofs- und Bestattungsamt weitergeleitet hätten, daß dieses bei Lieferung von Särgen und Sterbekleidern keine Konkurrenz seitens der Beklagten haben möchte und sie dafür bei der Vermittlung von auswärtigen Leichentransporten bevorzuge, ferner daß die Beklagten nach einer Auskunft des Städtischen Bestattungsamtes nur in einigen wenigen Fällen, wenn es sich um persönliche Bekannte gehandelt habe, die Lieferung von Särgen übernommen hätten. Dieser Revisionsangriff läuft darauf hinaus, daß das Berufungsgericht zu Unrecht die von der Klägerin behauptete Zurückhaltung der Beklagten bei Bestattungen im Stadtgebiet von K [REDACTED] außer Betracht gelassen und seine Entscheidung auf die festgestellten umfassendere Tätigkeit der Beklagten bei Bestattungen in Vorort- und aus-

wärtigen Friedhöfen abgestellt habe. Aber auch wenn zu Gunsten der Revision davon ausgegangen wird, daß die Beklagten im ganzen Stadtgebiet K [REDACTED] jährlich nur in Einzelfällen Bestattungen durchgeführt haben, dagegen ihre vom Berufungsgericht festgestellte sonstige Tätigkeit sich auf Bestattungen bezieht, die außerhalb von K [REDACTED] stattfinden, kann dieser Umstand es nicht rechtfertigen, den Beklagten die Führung der Bezeichnung "Bestattungsunternehmen", um die es hier allein geht, zu untersagen. Denn es kann nicht verlangt werden, daß die Kennzeichnung einer gewerblichen Tätigkeit jeweils im einzelnen klarstellt, innerhalb welcher sachlichen und örtlichen Grenzen der Inhaber des Gewerbebetriebs seine Tätigkeit ausführt. Das ist in vielen Fällen schon aus sprachlichen Gründen gar nicht möglich und wird vom Publikum auch nicht erwartet. Es kann daher auf sich beruhen, ob eine im Sinne des § 5 UWG erhebliche Irreführung vorliegt, wenn die Beklagten ihnen erteilte Aufträge, soweit es sich um das Stadtgebiet von K [REDACTED] handelt, zu einem Teil unter Hinzuziehung des Städtischen Friedhofs- und Bestattungsamtes ausführen. Für die Führung der Bezeichnung "Bestattungsunternehmen" ist dies jedenfalls unerheblich und die Frage, ob die Beklagten durch ihre Geschäftspraktiken im Einzelfall gegen § 3 UWG verstoßen, ist nicht Gegenstand dieses Rechtsstreits.

Soweit sich die Revision gegen die Schlüsse wendet, die das Berufungsgericht aus den von den Beklagten vorgelegten Rechnungsabschriften gezogen hat, handelt es sich um einen bloßen Angriff gegen die Beweiswürdigung, der in der Revisionsinstanz nicht statthaft ist.

Die Revision rügt schließlich, das Berufungsgericht hätte nicht aus eigener Sachkunde die Verkehrsauffassung feststellen dürfen, vielmehr ein Gutachten des zuständigen

Fachverbandes einholen müssen, wie von der Klägerin beantragt worden sei. Der Angriff geht jedoch ins Leere, weil das Berufungsgericht zugunsten der Klägerin von einem Begriff des "Bestattungsunternehmens" ausgeht, wie er auch von der Klägerin, zum Beispiel in der Klageschrift, vertreten wird. Darauf, welche Anforderungen der Bundesfachverband des Deutschen Bestattungsgewerbes und dessen Landesverbände an die Mitgliedschaft stellen - hierauf erstreckte sich überdies der als übergangen gerügte Beweisanspruch im wesentlichen - kann es nicht ankommen.

Die Revision war hiernach mit der Kostenfolge aus § 97 ZPO zurückzuweisen.

Wilde Krüger-Nieland Löcher Sprenkmann Schnei